

82. 1. Steht der Ersetzung eines Ausbichtsfensters (Art. 678. 679 Code civil) entgegen, daß die Fenster nur Ausbicht auf ein mit keiner Öffnung versehenes Dach des Nachbarhauses gewährt haben?
2. Kann derjenige, für dessen Eigentum ein solches Ausbichtsrecht erworben ist, auch beanspruchen, daß ein Neubau des Nachbarn in schräger Richtung nur in der im Art. 679 Code civil vorgeschriebenen Entfernung errichtet werde?

II. Civilsenat. Art. v. 30. April 1886 i. S. Sch. (Bekl.) w. Witwe B. (Kl.) Rep. II. 508/85.

- I. Landgericht Mainz.
 II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Aus den Gründen:

„Das angefochtene Urteil beruht auf der vom Reichsgerichte wiederholt gebilligten Rechtsansicht, daß derjenige, welcher das Recht erworben hat, in geringerer als der durch die Artt. 678. 679 Code civil vorgeschriebenen Entfernung Ausbichtsfenster zu haben, dem Nachbar das Verbauen der Ausbicht bis auf ebendiese Entfernung gemäß Art. 701 Code civil untersagen dürfe. Zum Abgehen von dieser Gesetzesauslegung hat die Revisionsverhandlung keinen Grund ergeben. Die Revision ist auch nicht gegen dieselbe gerichtet, sondern sie macht unter Bezugnahme auf die in Frankreich herrschende Doktrin und Judikatur vgl. Pardessus, Serv. Bd. 1 S. 204; Aubry und Rau, §. 196 Nr. 33 und Text zu Nr. 38; Demolombe, Bd. 12 Nr. 569. 570; Sirey, 50, 1. 18 und 63, 1. 92

geltend, daß die fraglichen Fenster am Hause der Klägerin nur auf ein mit keiner Öffnung versehenes Dach Ausbicht gewährt hätten, und daß deshalb ein Ausbichtsrecht durch Ersetzung nicht habe erworben werden können. Die Gründe, welche für diese Ansicht geltend gemacht werden und im wesentlichen darin bestehen, daß in einem solchen Falle der Nachbar, weil nicht gestört, an Entfernung der Fenster kein rechtliches Interesse und daher kein Klagerrecht habe, und daß unter „vues“ nur solche zu verstehen seien, welche Ausbicht in das Innere des Nachbarhauses gewähren, sind jedoch nicht zutreffend und beruhen auf Verkennung des rechtlichen Charakters der in Frage stehenden Dienstbarkeit. Wie nämlich die gesetzliche Beschränkung des Eigentumes darin besteht,

daß man keine Ausblicksfenster haben darf, wenn nicht die Mauer, in welcher sie angebracht sind, in gerader Linie 1,9 m und in schräger Richtung 0,6 m entfernt ist, so besteht das diese Beschränkung aufhebende Dienstbarkeitsrecht in der Anlage (im Haben) solcher Fenster, in geringerer als der gedachten Entfernung, und weil das Vorhandensein eines solchen Ausblicksfensters ihren Inhalt bildet, ist diese Dienstbarkeit eine offene und ständige. Wenn auch die Fenster dazu bestimmt sind, Ausblick zu gewähren, so ist doch der Bestand der Servitut völlig unabhängig davon, daß dieselben auch hierzu benutzt werden. Daraus folgt, daß schon das Anbringen solcher Fenster sich als ein Eingriff in das Nachbarrecht darstellt und demnach dessen Klage auf Entfernung (Negatorienklage) begründet ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Fenster nach dem Inneren seines Eigentumes oder nur nach einem Dache oder einer geschlossenen Mauer Ausblick gewähren. Der letztere Umstand kann nur in der Beziehung von Erheblichkeit sein, ob außer der Entfernung der Fenster auch noch Schadensersatz gefordert werden könne. Was die Bestimmung der Fenster, bezw. das Interesse des Eigentümers des herrschenden Grundstückes betrifft, so kommt es diesem nur auf die Ausblick, nicht auf die Einsicht in das Nachbargut an, und jene hat er — und zwar in der Regel in erhöhtem Maße — auch dann, wenn das Fenster auf ein Dach geht. Demnach kann er auch in diesem Falle eine Beeinträchtigung seiner Dienstbarkeit gegenüber den Art. 701 Code civil geltend machen. Die Revision konnte hiernach einen Erfolg nicht haben.

Dagegen mußte aus den entwickelten Gründen nach den Anträgen der Anschließung erkannt werden. Das Recht, welches für das Eigentum der Klägerin durch Ersetzung begründet worden ist, besteht nämlich darin, Ausblicksfenster zu haben, welche in gerader Richtung keine 1,9 m und in schräger Linie keine 0,6 m vom Eigentume des Beklagten entfernt sind, und in diesen beiden Richtungen, in welchen die Dienstbarkeit erworben ist, ist sie auch gegen Eingriffe des Beklagten zu schützen. Zu einer Unterscheidung zwischen der Ausblick in gerader und der in schräger Richtung liegt umsoweniger Grund vor, als Art. 679 gerade so, wie Art. 678 das Verbot des Anbringens von Ausblicksfenstern („on ne peut avoir des vues“) ausspricht, mithin auch eine gegen das Verbot des Art. 679 begründete Servitut in gleicher Weise zu schützen ist, wie die entgegen der Bestimmung im Art. 678

erworbene. Von Lichtöffnungen handelt Art. 679 nicht, und ist die desfallige Bemerkung in den Gründen zum angefochtenen Urteile nicht zutreffend.“